

# **Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung – BES- der Gemeinde Petersdorf**

vom 23.12.1993

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Beschaffenheit der Särge
- § 7 Leichenhaus
- § 8 Grabstätten
- § 9 Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)
- § 10 Umbettung / Leichenausgrabungen
- § 11 Pflege und Gestaltung der Grabstätten
- § 12 Grabmäler / Grabeinfassungen
- § 13 Gestaltung von Grabstätten
- § 14 Größe der Grabmäler und Einfassungen
- § 15 Gestaltung der Grabmäler
- § 16 Standsicherheit /Entfernung
- § 17 Öffnungszeiten
- § 18 Verhalten auf dem Friedhof
- § 19 Arbeiten auf dem Friedhof
- § 20 Zuwiderhandlungen
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 22 Inkrafttreten

# Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung –BES- der Gemeinde Petersdorf vom 23.12.1993

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Petersdorf folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde unterhält eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere die Friedhöfe und die Leichenhäuser der Ortsteile Alsmoos, Hohenried, Petersdorf (alter und neuer Friedhof) und Willprechtszell.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Bestattung: ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter die Erde. Die Bestattung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung des Sarges bzw. der Urne.
- Bestattungspflichtiger: ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Vorrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gemäß § 6 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-I) verpflichtet:  
der Ehegatte,  
die Kinder und Adoptivkinder,  
die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,  
die Großeltern,  
die Enkelkinder,  
die Geschwister,  
die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und  
die Verschwägerten 1. Grades.
- Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.
- Nutzungsfrist: ist die Zeitdauer, für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag  
a) jeder Bestattung,  
b) der Verlängerung  
c) des (Neu-) Erwerbes  
und beträgt jeweils 25 Jahre.  
Dabei löst jede neu beginnende Nutzungsfrist die vorhergehende ab.

## **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Bestattungspflichtige hat das Recht, für die Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner (i.S. des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – BayRS 2020-1-

- 1-I) und, wenn eine ordnungsmäßige Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Anderen Bestattungspflichtigen kann die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen genehmigt werden.
  - (3) Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einem Wahlgrab ist auf Antrag möglich. Über den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Hinterbliebenen informiert.
  - (4) Die Benutzung des Friedhofs im Ortsteil Alsmoos und des alten Friedhofs im Ortsteil Petersdorf ist beschränkt auf Beisetzungen von Ehegatten und alleinstehender lediger Kinder bereits dort Beigesetzter in bestehenden Wahlgräbern. Neue Grabnutzungsrechte in diesen beiden Friedhöfen werden nicht vergeben.
  - (5) Das Betreten des Friedhofs ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (Art. 8 Abs. 1 BestG – BayRS 2127-1-I) gestattet.
  - (6) Jeder Gemeindegewohner kann ein Wahlgrab erwerben. Sofern die Nutzungsfrist abläuft, ohne dass ein Bestattungsfall eintrat, ist ein Neuerwerb möglich.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für folgende Verrichtungen zu benutzen:
  1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus und
  2. Durchführung der Bestattung.
- (2) Bei Überführung von bzw. nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1 unter Einschränkungen, die sich insbesondere aus dem Zeitpunkt des Leichentransports vom Sterbeort aus ergeben. Dabei müssen die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz erfüllt werden. Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus werden dem Leichenhaus gleichgestellt. Bei Überführung nach auswärts findet Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 richten sich nach dem Art. 12 des Bestattungsgesetzes und den §§ 21 und 23 der Bestattungsverordnung.

#### **§ 5 Anzeigepflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechts gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

#### **§ 6 Beschaffenheit der Särge**

Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 i. d. F. vom 26.11.1976 maßgebend. Särge oder Einsatzsärge aus Metall sind zugelassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muss.

#### **§ 7 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leiche darf nicht im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn
  - a) der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist oder
  - b) das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.

Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

- (3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen.

### **§ 8 Grabstätten**

- (1) Zur Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur freien Auswahl:  
Wahlgräber als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten.
- (2) Anlage und Größe der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder in einem Friedhof eines bestimmten Ortsteils besteht nicht.

### **§ 9 Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)**

Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerung und Erwerb gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 5 sind zulässig.

### **§ 10 Umbettung / Leichenausgrabungen**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden von der Gemeinde ausgeführt.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von Amts wegen angeordnet werden, dürfen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (3) Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der zweiten Bestattungsverordnung). Gleichzeitig ist hierfür, wie auch für die Ausgrabung von Leichenteilen oder Aschenresten Verstorbener aus privaten Gründen, die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

### **§ 11 Pflege und Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung oder nach Erwerb der Friedhofsanlage entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

### **§ 12 Grabmäler / Grabeinfassungen**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich vom Grabmalwerker zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs, einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Grabmaleigentümers von der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Vor Ablauf der Nutzungsfrist dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

### **§ 13 Gestaltung von Grabstätten**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten können mit einer Einfassung versehen werden; im neuen Friedhof Petersdorf werden die Abgrenzungsplatten von der Gemeinde gestellt.

### **§ 14 Größe der Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich nicht höher sein als 1,50 m und folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  - a) Wahlgrabstätten      einstellig      1,20 m<sup>2</sup>
  - b) Wahlgrabstätten      zweistellig      2,00 m<sup>2</sup>
  - c) Wahlgrabstätten      dreistellig      2,80 m<sup>2</sup>
  - d) liegende Grabdenkmäler dürfen die Größen der Grabeinfassungen nicht überschreiten.
- (2) Bepflanzte Grabflächen bzw. Grabeinfassungen müssen mindestens folgende Außenmaße haben:
 

a) Wahlgrabstätten	einsteilig	Länge 1,80 m	Breite 1,00 m
b) Wahlgrabstätten	zweistellig	Länge 1,80 m	Breite 1,60 m
c) Wahlgrabstätten	dreistellig	Länge 1,80 m	Breite 2,00 m.

Bei den angegebenen Breitenmaßen handelt es sich um die Außenkante der bepflanzten Flächen bzw. um die Außenkante der Grabeinfassungen. Die Längenmaße gelten ab Hinterkante Grabdenkmal bis Außenkante der bepflanzten Fläche bzw. Außenkante der Grabeinfassung. Die Außenkante des Grabdenkmals wird in jedem Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.

### **§ 15 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Grabplatten werden nicht zugelassen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

### **§ 16 Standsicherheit / Entfernung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.
- (2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug muss die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherheitsmaßnahmen ( z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf

Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.

- (4) Nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die Grabmäler und –einfassungen vom Eigentümer zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in den Eigenbesitz der Gemeinde über. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ersitzung (§§ 937 mit 945 BGB) bleiben unberührt.

### **§ 17 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 18 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
  2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
  3. Gewerbsmäßig zu fotografieren,
  4. Druckschriften zu verteilen sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,
  5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern,
  6. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  9. Unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen,
  10. Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

### **§ 19 Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) An Nachmittagen von Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

### **§ 20 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

### **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersdorf, den 23. Dezember 1993  
Gemeinde Petersdorf

-Dienstsiegel-

gez. Thrä  
1. Bürgermeister